

Gemeinde Trittau – Bebauungsplan Nr. 60 „Rettungszentrum“

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1	<p>Bürgerstellungnahme A, 02.08.2021</p> <p>Hiermit legen wir Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 60 „Rettungszentrum“ der Gemeinde Trittau ein.</p> <p>Nach dem Besuch bei Frau Meincke am 19.07.2021 und der Durchsicht der unter https://bob-sh.de/app.php/plan/tri-48-fnp-frueh einsehbaren Dokumente und der Veröffentlichung im „Markt“ (Verlag: Südholstein Anzeigenblatt GmbH) vom 03.07.2021, erhalten Sie nun unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 60 „Rettungszentrum.“ Wir haben unsere Einwendungen in acht Unterpunkten verschriftlicht.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Thema Eigentum: Lt. der erwähnten Veröffentlichung im „Markt“ ist unser Grundstück (Flurstück XX) im Bebauungsplan, ohne Einbeziehung unseres Wissens, zur Nutzung eingeplant. Für eine bauliche Nutzung brauchen Sie natürlich unser Einverständnis. 2. Thema geplantes Regenrückhaltebecken: Aus gegebenem Anlass (siehe die Überflutungen unter anderem in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen) möchten wir darauf hinweisen, dass geplant ist, am tiefsten Punkt des Bebauungsplans ein Regenrückhaltebecken zu errichten. Unser Grundstück liegt genau im Anschluss dahinter und tiefer. Es liegt nahe, dass der Bebauungsplan Nr. 60 eine hohe Bodenversiegelung und Bodenverdichtung erfordert und das Wasser im Regenrückhaltebecken, insbesondere bei Starkregen, überläuft und auf unserem Grundstück Zerstörungen anrichtet. Wir befürchten eine gesteigerte Gefahr für Hab und Gut. Wo soll das Wasser den hinlaufen, wenn es zu Starkregen kommt? Auch eine konstante Erdbodendurchfeuchtung“ für Garten und Haus müssen wir befürchten. 3.1 Thema Knick (im Bebauungsplan): In der Darstellung der 48. Änderung ist der Knick zwischen den Plangebiet im Flächennutzungsplan, obwohl gesetzlich geschützt, nicht eingeplant/erkennbar. Soll das Biotop mit Saumstreifen komplett verschwinden, oder nur teilweise durchstoßen werden? 3.2 Thema Knick: Ebenso ist der Knick, angrenzend an mein Grundstück (südlich Bebauungsplan Nr. 60), in den Zeichnungen im Flächennutzungsplan nicht erkennbar. Auf meinem Grundstück und dem genannten Knick lebt zum Beispiel die 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Geltungsbereich wurde zum Entwurf so geändert, dass das Flurstück nicht mehr Bestandteil der Planung ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Zum Entwurf wird ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. In diesem werden ebenfalls Starkregenereignisse berücksichtigt. Grundsätzlich weist die Gemeinde darauf hin, dass das Wasser am topographisch tiefsten Punkt gesammelt und geordnet versickert bzw. abgeleitet wird.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Flächennutzungsplanänderung ist ein vorbereitender Bauleitplan, der nicht parzellenscharf und in einem größeren Maßstab dargestellt wird. Knicks und weitere Biotope werden im Flächennutzungsplan grundsätzlich nicht dargestellt, aber im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Bebauungsebene berücksichtigt und nachrichtlich übernommen. Die Knicks innerhalb des Plangebiets bleiben erhalten. Für Wegeverbindungen werden vorhandene Lücken im Bereich von Zufahrten genutzt. Zum Entwurfsstand des Bebauungsplans Nr. 60 wird ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf Ebene des Flächennutzungsplans als vorbereitenden Bauleitplan werden die Knickstrukturen grundsätzlich nicht dargestellt. Im verbindlichen</p>

Gemeinde Trittau – Bebauungsplan Nr. 60 „Rettungszentrum

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Haselmaus. Die von Frau Meincke angeregte Umsiedlung der Haselmaus halten wir für kontraproduktiv. Unser Garten wird nur vorsichtig bearbeitet, damit haben wir immer gute Erfahrungen gemacht. Natürlich wollen wir, dass der gesetzlich geschützte Knick entlang meines Gartens auf der kompletten Länge erhalten bleibt.</p> <p>4. Thema Lärmimmission: Auf den Seiten 09 und 10 (Bebauungsplan Nr. 60) wird zwar von den Wohngebieten im Osten bzw. Südosten gesprochen, mit keinem Wort wird unser Grundstück mit Wohnhaus (XX) erwähnt. „Die direkte Umgebung des Plangebiets ist größtenteils von landwirtschaftlichen Flächen geprägt“, so steht es dort. Unser Grundstück ist direkt anliegend und wird gar nicht in die Planung einbezogen. Wir leben hier, hier ist unser Lebensmittelpunkt! Natürlich haben die angesprochenen Wohngebiete keinerlei Lärmemission zu befürchten, dies steht außer Frage. Aber was ist mit den Bewohnern des Ziegelbergweg XX? Wir bitten Sie hiermit ausdrücklich, unser Grundstück mit Wohnhaus in die geplante schalltechnische Untersuchung mit einzubeziehen.</p> <p>5.1 Thema Erschließung: Für die geplanten Gebäude im Bebauungsplan Nr. 60 ist eine Wasserversorgung, eine Schmutzwasserbeseitigung und eine Gas- und Wärmeversorgung geplant. Welche Änderungen sind für das Grundstück am Ziegelbergweg XX in Zukunft absehbar?</p> <p>5.2 Wir haben für unsere Wasserversorgung einen Tiefbrunnen. Welche Schutzmaßnahmen gedenken Sie einzuleiten, um unsere Wasserversorgung durch den Tiefbrunnen weiterhin sicherzustellen? Wir wollen, dass unser Tiefbrunnen weiterhin betrieben werden kann. Ist ein Austrocknen unseres Brunnens bei Baumaßnahmen und Drainage Ihrerseits zu befürchten? Hoffentlich nicht.</p> <p>6. Thema Prognose: Unsere jahrelangen Beobachtungen der Fläche des Bebauungsplans Nr. 60 lässt ein weiteres Zurückdrängen der Fauna befürchten. Oft genug haben wir Kraniche, Wildgänse, Fischreiher, Bussarde als „Durchzügler“ dort beobachtet. Außerdem kommen Hasen und Füchse regelmäßig vor. Nach der Teil-Abholzung (lt. Frau Meincke ging es ja „nur“ um Nadelholz) des westlichen Waldbestandes, hatten wir erstmalig im Frühling ganze Singvogelversammlungen</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 60 sind die Knicks innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt. Zudem wird zum Entwurfsstand des Bebauungsplans Nr. 60 ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt, in dem auch eine mögliche Betroffenheit der Haselmaus geprüft wird. Aufgrund der Verbreitung der Art und der vorhandenen Knicks mit Gehölzbestand wird von möglichen Vorkommen ausgegangen. Die Knickgehölze bleiben vollständig erhalten. Haselmäuse sind vergleichsweise lärmtolerant und in den dichten Gehölzbeständen vor optischen Einflüssen geschützt, so dass erhebliche Störungen der Tiere durch die geplanten Nutzungen nicht zu erwarten sind. Umsiedlungen sind nicht erforderlich und nicht vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Zum Entwurf des Bebauungsplans wird eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die Anlage der Begründung wird. Die Ergebnisse werden in die Begründung aufgenommen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung werden auch die direkten angrenzenden Wohnbebauungen, auch die südlich gelegene Wohnbebauung im Außenbereich, berücksichtigt und entsprechend beurteilt.</p> <p>Kenntnisnahme. Das angrenzende Grundstück am Ziegelbergweg liegt außerhalb des Geltungsbereichs im Außenbereich und ist damit nicht mehr Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Es sind keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme. Durch die geplante Bebauung sind keine Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Tiefbrunnen zu erwarten. Abhängig von den tatsächlich vorgefundenen Grundwasserständen kann es während der Bauphase zu temporären Grundwasserabsenkungen kommen, von einem Trockenfallen des Brunnens wird nicht ausgegangen.</p> <p>Kenntnisnahme. Zum Entwurf werden zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung Umweltberichte sowie ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt.</p>

Gemeinde Trittau – Bebauungsplan Nr. 60 „Rettungszentrum

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>(Stare) auf unserem Grundstück. Außerdem blieben in diesem Jahr die regelmäßigen Bussard- und Habichtsrufe aus dieser Richtung aus.</p> <p>7. Thema Erwähnung: Unser Grundstück mit Wohnhaus findet, außer in den Zeichnungen, keine Erwähnung. Wie schon gesagt, sind wir die einzigen direkten Anlieger an das geplante „Rettungszentrum. Wurden wir vergessen, oder wurden wir übergangen? Auch wenn, wie von Frau Meincke gesagt, es sich um ein „frühes Stadium der Planung handelt“ „noch keine konkreten Planungsziele vorliegen“ „nichts endgültiges feststeht,“ und, „noch keine Standorte gesichert sind“. Eine Beachtung von Bürgern sollte doch selbstverständlich sein.</p> <p>8. Thema Lage: Warum dezentral? Das geplante „Rettungszentrum“ befindet sich außer Orts.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Belange der angrenzenden Anwohnenden werden im weiteren Verfahren geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplans wurde zum Entwurf eine umfassende Alternativenprüfung mit der Bewertung von sieben Standorten durchgeführt und in die Begründung aufgenommen.</p>
2	<p>Bürgerstellungnahme B, 12.08.2021</p> <p>In Ihrer Begründung zur 48. Änderung des B-Planes 60 unter Punkt 5.2. steht: -..... Auf der östlichen Seite befindet sich ein Hof mit einem Wohngebäude. - Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es sich bei diesem Hof um einen modernen zukunftsweisenden landwirtschaftlichen Betrieb mit 280 Milchkühen, deren Nachzucht und Ländereien im Ziegelbergweg und in angrenzenden Gemeinden handelt. Des Weiteren befinden sich dort 2 Wohnhäuser für die Betriebsleiter, deren Familien und Angestellten. Weitere 200m östlich schließt sich die Biogasanlage an, von der die Schule, das Schwimmbad sowie diverse private Haushalte ihre regenerative Wärme beziehen.</p> <p>Bitte bedenken Sie bei der Planung die Immissionsgrenzen, sowie die Verkehrsströme. Landwirtschaftliche Fahrzeuge, wie auch große Anlieferfahrzeuge sind in engen Wegen, wie dem Unteren Ziegelbergweg oder Oberen Ziegelbergweg, schlechte Partner von Kindern und schnell spontan losfahrenden Rettungs-, Polizei-, und Feuerwehrfahrzeugen. Sollte ein großes zusammenhängendes Rettungszentrum gebaut werden, ist von einer Häufung schnell startender Einsatzfahrzeuge auszugehen. Auch die Nähe Kindertagesstätte und Rettungszentrum ist verkehrstechnisch eine Herausforderung. Deshalb sollten die Ausfahrten sorgfältig geplant werden. Das Herausfahren, von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit angehängten Maschinen, ist schon aus heutiger Sicht, aus dem Unteren Ziegelbergweg, wie Oberen Ziegelbergweg auf die Gadebuscher Straße, durch den viel und schnell herankommenden Verkehr sehr schwierig.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Begründung wird angepasst und die vorhandene Nutzung entsprechend beschrieben.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Zum Entwurf werden eine schalltechnische Untersuchung sowie ein Verkehrsgutachten erstellt. Diese werden Anlage der Begründung und die Ergebnisse in die Begründung aufgenommen.</p>

Gemeinde Trittau – Bebauungsplan Nr. 60 „Rettungszentrum

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Ein Parken oder auch kurzfristiges Halten sollte auch heute schon in den Wegen untersagt werden.</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn Sie bei weiteren Planungen, die in den Ziegelbergwegen, aktiv arbeitenden Landwirte nicht außer Acht lassen und sich vielleicht weitere Informationen einholen.</p>	<p>Die Anregung betrifft das verkehrliche Ordnungsrecht und kann nicht im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
3	<p>Bürger C, 11.08.2021</p> <p>hiermit zeigen wir an, dass wir gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes u.a. Einwendungen geltend machen:</p> <p>Staubemissionen</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Rettungszentrum“ der Gemeinde Trittau ist zu lesen, dass in diesem Plangebiet neben einem Rettungszentrum auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Kindertagesstätte geschaffen werden sollen. Aus den uns vorliegenden Unterlagen ist erkennbar, dass das Plangebiet für diese Kindertagesstätte in einer Entfernung von unter 200m zu einer genehmigten Bauschuttdeponie liegt. Durch den Betrieb dieser Bauschuttdeponie werden zukünftig beim Mergelabbau sowie der späteren Deponieverfüllung starke Staubemissionen auftreten, die weit in das Plangebiet hineinreichen werden. Schon für das Bauleitverfahren des Bebauungsplanes B-35B wurde der „Lastfall Mergelabbau“ für die auftretenden Staubemissionen durch das Ingenieurbüro LAIRM Consult GmbH bereits gutachterlich bewertet. In dieser „Beurteilung der Staubemissionen zum Bebauungsplan Nr. 35b der Gemeinde Trittau“ ist in den Schaubildern A 2.1 und A 2.2 die erhebliche Ausdehnung der Staubfahne zu erkennen. Hier ist festzustellen, dass die Grenzwerte im Bereich der Kindertagesstätte überschritten werden. Der Lastfall Verfüllung der genehmigten Deponie wurde nicht gutachterlich bewertet. Warum für die Verfüllung der Deponie kein Lastfall rechnerisch bewertet wurde, müsste noch einmal seitens des Gutachterbüros begründet werden. Außerdem ist zu klären, ob die Verfüllung der Deponie noch staubintensiver sein wird als der Mergelabbau.</p> <p>Für das Bebauungsgebiet Nr. 51 wurde ein weiteres Staubgutachten (Gutachten - Staubimmissionsprognose für das Bebauungsplangebiet Trittau Nr. 51 in Trittau) durch die Fa. METCON angefertigt, welches aber seltsamerweise die gutachterliche</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung einer Kindertagesstätte wurde zum Entwurf aus der Planung herausgenommen. Dennoch stellt sich der Status quo wie folgt dar.</p> <p>Nach dem Gutachten von LAIRM Consult zum Bebauungsplan Nr. 35 B liegt die maximale PM₁₀-Belastung im Plangebiet Nr. 60 mit 26 µg/m³ im Jahresmittel weit unter dem Grenzwert nach 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung (39. BImSchV) von 40 µg/m³. Die PM_{2,5}-Belastung sowie Staubniederschläge werden in dem Gutachten nicht ausgewiesen. Aus den Emissionsverhältnissen bei der Korngrößenfraktionen lässt sich jedoch, unter Berücksichtigung einer Hintergrundbelastung von 14 µg/m³, grob abschätzen, dass das Jahresmittel von PM_{2,5} bei etwa 16 µg/m³ und damit deutlich unter dem Grenzwert von 25 µg/m³ liegt.</p> <p>Es handelt sich laut dem Gutachten um die Prognose für einen möglichen zukünftigen Betrieb einer Recyclinganlage, für noch kein Genehmigungsantrag gestellt wurde. Im Falle eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wäre ggf. später erneut eine Staubimmissionsprognose zu stellen, bei der mögliche Grenzwertüberschreitungen dann zu bewerten wären.</p> <p>In dem Gutachten wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Emissionen im Lastfall „Verfüllung Deponie“ geringer sind als in dem schon genehmigten Abbaufall. Folglich werden auch die Staubimmissionen geringer als die oben genannten Werte ausfallen und somit deutlich unter den Grenzwerten bleiben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>In dem Gutachten werden im Abschnitt 4.1 nur zwei Betriebe als „nicht relevant“ hinsichtlich Staubemissionen eingestuft. Es handelt sich um das</p>

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Bewertung der Staubimmissionen für diesen genehmigten zukünftigen Deponiebetrieb „als nicht relevant einstuft“. Dieses stellt natürlich einen erheblichen Planungsfehler für den Bebauungsplan Nr. 51 dar. Somit hilft dieses Gutachten nicht, die durch die Fa. LAiRM Consult festgestellte Staubbelastung für dieses Plangebiet zu bestätigen.</p> <p>Aufgrund dieser zweifelhaften Planung sind wir am überlegen, selbst ein eigenes Staubgutachten anfertigen zu lassen, um für uns festzustellen zu können, ob sich eine Kindertagesstätte in unmittelbarer Nähe zu einer Bauschuttdeponie verträgt oder nicht. Es ist zu prüfen, inwieweit das Schutzgut „Gesundheit der Menschen“ (hier heranwachsende Kinder) unter diesen Voraussetzungen beeinträchtigt wird. Die Bauschuttdeponie Trittau ist die einzige in Schleswig-Holstein und Hamburg genehmigte noch nicht in Betrieb genommene Deponie für Bauschutt und somit essentiell wichtig für die zukünftige Entsorgungssicherheit der beiden Bundesländer (siehe „Gemeinsamer Abfallwirtschaftsplan für Bau- und Abbruchabfälle von Hamburg und Schleswig-Holstein“). Zudem ist festzustellen, dass die Entsorgungskapazitäten speziell im Bauschuttbereich immer knapper werden, insb. für Hamburg und Schleswig-Holstein.</p> <p>Geruchsemissionen</p> <p>Außerdem liegt die Kindertagesstätte im Geruchseinwirkungsbereich zweier Biogasanlagen und eines landwirtschaftlichen Hofes. Eine Biogasanlage befindet sich im nordwestlichen Bereich (Abstand von ca. 300 -400m), eine weitere Biogasanlage (Abstand von ca. 600 -700m) und ein landwirtschaftlicher Hof (Abstand ca. 300 -400m) im südwestlichen Bereich des Plangebietes. Es ist zu prüfen, inwieweit diese Emissionen das Schutzgut „Gesundheit der Menschen“, hier insbesondere bezogen auf heranwachsende Kinder, beeinträchtigen würden. In der Immissionsprognose der Fa. Olfasense für den Bebauungsplan Nr. 51 sowie der Beurteilung der Geruchsimmissionen zum Bebauungsplan Nr. 35B der Gemeinde Trittau wurde bereits festgestellt, dass die Geruchsemissionen in das Plangebiet hineinreichen.</p> <p>Wir müssen feststellen, dass wir große „Bauchschmerzen“ mit der von der Gemeinde Trittau beschlossenen Potentialfläche zwischen dem Unteren und Oberen</p>	<p>AWT Trittau, das direkt an Bebauungsplan Nr. 51 angrenzt, und den Recyclinghof Trittau an der Straße Technologiepark. In beiden Betrieben werden keine staubenden Güter umgeschlagen. Allerdings werden sowohl Mergebabbau als auch die spätere Verfüllung nicht im Gutachten berücksichtigt. Grund ist, dass damals keine anderen staubverursachenden Betriebe existieren bzw. berücksichtigen waren. Auswirkungen beider Betriebe auf Staubimmissionen im B-Plangebiet Nr. 60 lassen sich jedoch aus dem LAIRM-Gutachten ableiten (siehe oben). Der später möglicherweise geplante Recyclingbetrieb wurde ebenfalls berücksichtigt. Für ihn liegt noch kein Genehmigungsantrag vor, so dass dieser Betrieb erst im Rahmen eines möglichen späteren Genehmigungsverfahrens zu untersuchen wäre.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung einer Kindertagesstätte wurde zum Entwurf aus der Planung herausgenommen.</p> <p>Das Schutzgut Mensch wird im Rahmen des zum Entwurf zu erstellenden Umweltberichts geprüft und ergänzt. Temporäre Geruchs- und Staubimmissionen von angrenzender landwirtschaftlicher Fläche, die auf das Plangebiet einwirken, liegen nicht in einer ungewöhnlich hohen Intensität und wirken nicht als erhebliche Belästigungen oder Beeinträchtigungen für die geplanten Nutzungen</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine</p>

Gemeinde Trittau – Bebauungsplan Nr. 60 „Rettungszentrum

Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Ziegelbergweg haben, insbesondere für die Ansiedlung von Wohnbebauung und/oder weiteren sensiblen Nutzungen bzw. Gewerben, wie Kindertagesstätten, Pflegeheimen, usw. Diese Ansiedlungen im nördlichen Bereich der Potentialfläche sehen wir daher eher kritisch. Wie will die Gemeinde Trittau sicherstellen, dass durch ihre Planung das Schutzgut „Gesundheit der Menschen“ nicht beeinträchtigt wird und gleichzeitig die angesiedelten Energiekraftanlagen, der landwirtschaftliche Hof und zukünftige gewerbliche Betriebe ohne Konflikte nebeneinander existieren können? Überall in Deutschland geraten Unternehmen und landwirtschaftliche Höfe unter Druck, weil heranrückende Wohnbebauungen und sensible Nutzungen/Gewerbe in deren Immissionseinwirkungsbereichen hineingeplant werden. Diese Entwicklung erscheint uns nicht als besonders gut durchdacht. Deshalb muss jeder dieser Planungen auch auf Rechtssicherheit überprüft werden. Hintergrund der damaligen Ansiedlung von Betrieben, wie Biogasanlagen, Bauschuttdeponie, landwirtschaftlicher Hof, Diskothek, usw. mit starken Immissionen im Außenbereich war, dass durch den Abstand Konflikte zwischen den Bebauungsplänen vermieden werden sollten. Genau diese Konflikte werden jetzt aber in den Vordergrund treten, wenn die gemeindliche Planung eine Entwicklung der Potentialfläche in dieser Art und Weise weiterverfolgt. Auf der anderen Seite erkennen und verstehen wir aber natürlich auch den enormen Siedlungsdruck, der auf Trittau lastet. Wir wissen nur nicht, wie die damit einhergehenden zwangsläufigen Konfliktpotentiale mit ansässigen Firmen gelöst werden können. Es kann nicht sein, dass bereits angesiedelte Firmen weichen müssen oder deren Betrieb beeinträchtigt wird, weil die städtebauliche Planung nicht ausreichend gut durchdacht, fehlerhaft oder zu Gunsten neuer Planungen erfolgt ist.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen im weiteren Verfahren.</p>	<p>umfassenden Alternativenprüfung mit der Bewertung von sieben Standorten durchgeführt und in die Begründung aufgenommen. Im Ergebnis ist dieser Standort am geeignetsten für die Errichtung eines Rettungszentrum, um die erforderlichen Rettungs- und Hilfsfristen einzuhalten. Eine Wohnbebauung ist im Geltungsbereich nicht vorgesehen.</p> <p>Die Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung einer Kindertagesstätte wurde zum Entwurf aus der Planung herausgenommen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 wurden Fachgutachten erstellen und die Verträglichkeit der Nutzung zu sichern. Diese sind in der Begründung zum Entwurf enthalten. Bestehende Nutzungen werden nicht eingeschränkt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>